

Sachtext zum Anlass und Planungserfordernis

Im Hinblick auf die Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen im Außenbereich ist grundsätzlich zu beachten, dass die Solarenergie - im Gegensatz zur Windenergie - keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich besitzt. Daher wären Solaranlagen im Außenbereich zunächst unzulässig, sodass sich deren Zulässigkeit auf die Aufstellung von Bebauungsplänen und dann die Beurteilung des entsprechenden Bereiches im Sinne des § 30 BauGB stützt.

Im vorliegenden Fall ist im Ortsteil Klein-Bieberau eine ca. 7 ha große Fläche für die Errichtung von einem Solarpark vorgesehen. Hier plant die ENTEGA einen Solarpark mit einer AC-Leistung von ca. 6.000 kW.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sich bisher im sogenannten Außenbereich gemäß § 34 BauGB befindet. Diese stehen nach den Regelungen des § 35 BauGB unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35 Abs. 1 BauGB bezeichneten - privilegierten - Vorhaben bereit und daneben der gesamten Bevölkerung als Erholungsgebiet zur Verfügung. Der Außenbereich ist vor zweckfremder Nutzung zu schützen. Demnach wäre zunächst nach den aktuellen planungsrechtlichen Gegebenheiten keine bauliche Nutzung im Plangebungsbereich zulässig. Daher ergibt sich das Planungserfordernis zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes „Solarpark Klein-Bieberau“.

Über die Aufstellung von einem Bebauungsplänen wird das Baurecht auf der in Rede stehenden Fläche geregelt sowie die städtebauliche Ordnung bei der Projektrealisierung gewahrt. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Solarenergie wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gleichzeitig können durch die Bebauungsplanaufstellung mögliche Nutzungskonflikte aufgedeckt und die unterschiedlichen Belange von Klima-, Umwelt- und Artenschutz untereinander abgewogen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Klein-Bieberau und ist allseits durch landwirtschaftliche Flächen umgeben. Lediglich im Nordosten und im Norden befinden sich kleinteilige Bereiche mit Baumbestand. Die in Rede stehende Fläche gilt als sogenanntes „benachteiligtes Gebiet“. Bei den benachteiligten Gebieten handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die sich schwer bewirtschaften lassen, da sie schwächere landwirtschaftliche Erträge liefern. Die rechtliche Einordnung der benachteiligten Flächen erfolgt über das EU-Recht. Hieran knüpft das Erneuerbare-Energiengesetz 2021 (EEG 2021) an. In Hessen und in vielen weiteren Bundesländern wird die Projektrealisierung, die der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien dienen, auf Flächen solcher Art aus den o.g. Gründen über das EEG gefördert.

Da bei der Errichtung von Solarparks die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft stets ein Thema bleiben wird, wurde vorliegend darauf geachtet, dass bei der Standortwahl keine ertragsreichen Flächen bzw. Flächen mit günstigen Produktionsbedingungen in Anspruch genommen werden.

Dennoch können sogar durch eine solare Nutzung von Flächen positive Aspekte auf den Boden erwartet werden, da sich die bisher ackerbaulich stark beanspruchte Fläche durch die

Bodenruhe und dem damit einhergehenden Wegfall durch Düngung und Pflanzenschutzmittel biologisch regenerieren kann.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Modautal stellt das vorliegende Plangebiet als „Ackerland“ dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes widerspricht der Planungsabsicht der Bauleitplanung, innerhalb des in Rede stehenden Bereiches planungsrechtliche Voraussetzungen für einen Solarpark zu schaffen. Aus diesem Grund ergibt sich das Planungserfordernis zur teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Modautal innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Klein-Bieberau“.



Abbildung 1 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Modautal mit Kennzeichnung des vorliegenden Geltungsbereiches (rote Umrandung)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die Grundsätze der Raumordnung sind zudem in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet werden in dem mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 17.10.2011 gültigen Regionalplan Südhessen 2010 (RPS / RegFNP 2010) festgelegt.

Der Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010) weist den Planbereich zum Teil als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und zum anderen Teil als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ aus. Gemäß der Zielsetzung Z10.1-10 des RPS 2010 hat in den ausgewiesenen Vorranggebieten für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als solche Vorranggebiete sind i. S. d. RPS 2010 Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.



Abbildung 2 Auszug aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Bei der in Rede stehenden Planfläche handelt es sich um einen untergeordneten Flächenanteil unterhalb der raumbedeutsamen Grenze von 5 ha, welcher der bisherigen Nutzung als Ackerfläche entzogen und für die Nutzung als Solarpark in Anspruch genommen wird. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Abgrenzung der Nutzungsausweisungen im Regionalplan maßstabsbedingt nicht immer parzellenscharf auf die Darstellungen eines Flächennutzungsplans oder die Festsetzungen eines Bebauungsplanes übertragbar sind.



Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Groß-Bieberau“ (Darstellung ohne festen Maßstab)